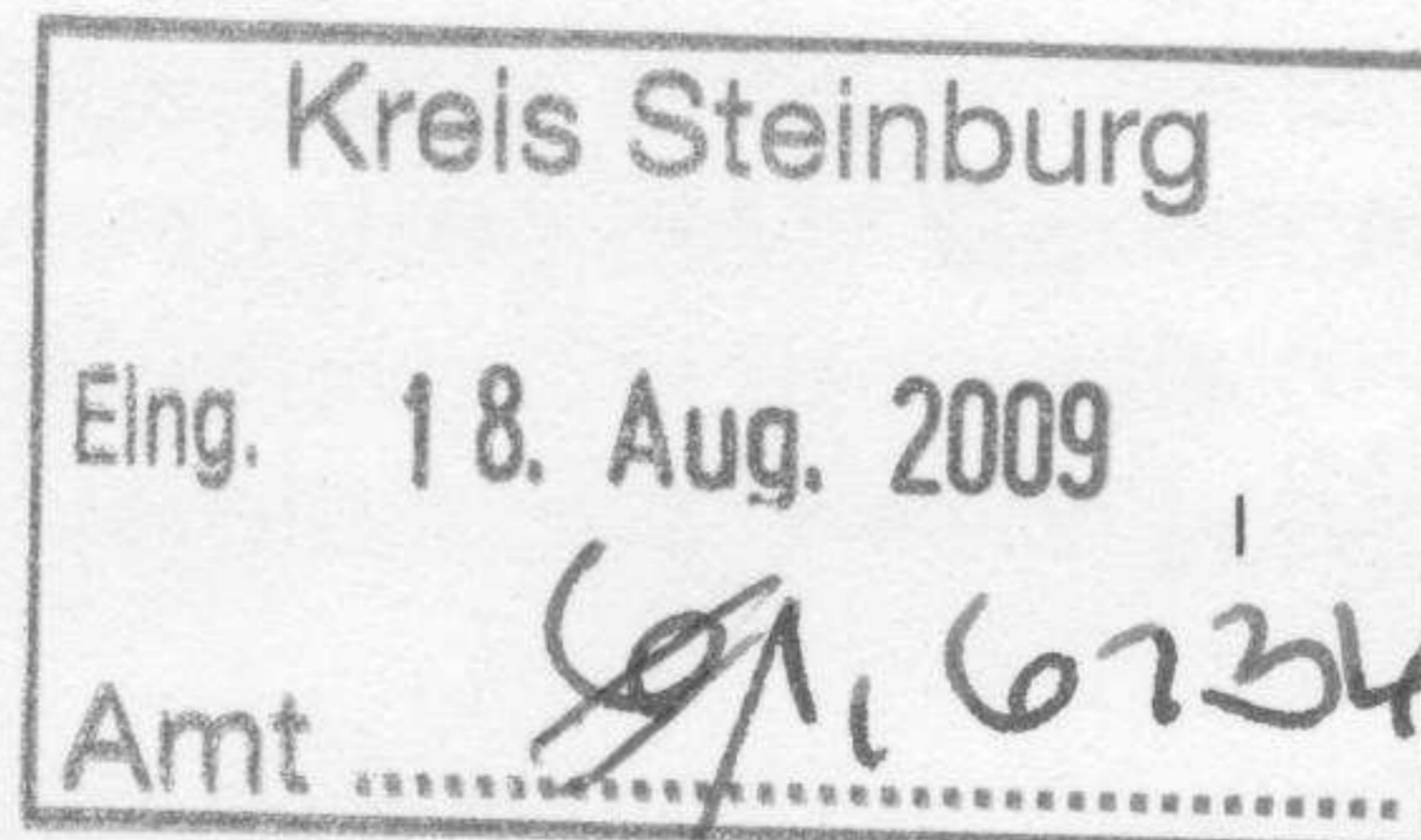


Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein  
Memellandstraße 15 | 24537 Neumünster

Der Landrat des Kreises Steinburg  
Postfach 1632  
25506 Itzehoe



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 31.07.2009  
Mein Zeichen: 7425.17-IZ  
Meine Nachricht vom:

Axel Suersen  
Axel.Suersen@ufb.landsh.de  
Telefon: 04321 / 5592-202  
Telefax: 04321 / 5592-290

17.08.2009

## Kreiskonzept Windenergie – Vorbereitende Planung für die Teilfortschreibung des Regionalplans IV Dithmarschen / Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Halves,

zum o. g. Vorhaben nehme ich Stellung wie folgt:

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen für weite Gebiete des Kreises Steinburg, was die schon vorhandenen Windparks bzw. Windeignungsgebiete (Stand RP 2005) sowie jetzt gemeldete Flächen der jeweiligen Gemeinden angeht, keine Bedenken, da ein Mindestabstand zu benachbarten Waldflächen von mindestens 200 m eingehalten wird.

Dagegen gibt es im Kreisgebiet Gebietsbereiche, wo die nunmehr vorgesehenen Flächenanmeldungen der jeweiligen Gemeinden den 200 m Abstand zu Waldflächen unterschreiten und teilweise darüber hinaus auch in Gemengelage mit umliegenden Waldflächen lägen.

Die nachfolgend aufgezählten Flächenanmeldungen finden daher forstbehördlich keine Zustimmung:

**Amt Schenefeld:** die Flächen 1.08, 1.01, 1.65, 1.59, 1.51, 1.57, 1.50, 1.49, 1.12, 1.13, 1.14, 1.60, 1.61, 1.15, 1.53, 1.34, 1.36

**Amt Kellinghusen:** die Flächen 1.54, 1.55, 1.26, 1.27, 1.28

**Amt Breitenburg:** die Flächen 1.03, 1.39, 1.68, 1.29, 1.30, 1.31

**Amt Krempermarsch:** die Fläche 1.62.

Ferner weise ich vorsorglich darauf hin, dass auch bezüglich der Waldfläche im Kreisgebiet Veränderungen nicht auszuschließen sind. Zielsetzung des Landes Schleswig-Holstein ist die Erhöhung des Waldanteils auf 12 % der Landesfläche. Nicht selten werden gerade Flächen zur Waldbildung (Erstaufforstung) angeboten, die abseits von Siedlungsräumen liegen, für den Eigentümer schwer erreichbar oder auch nur

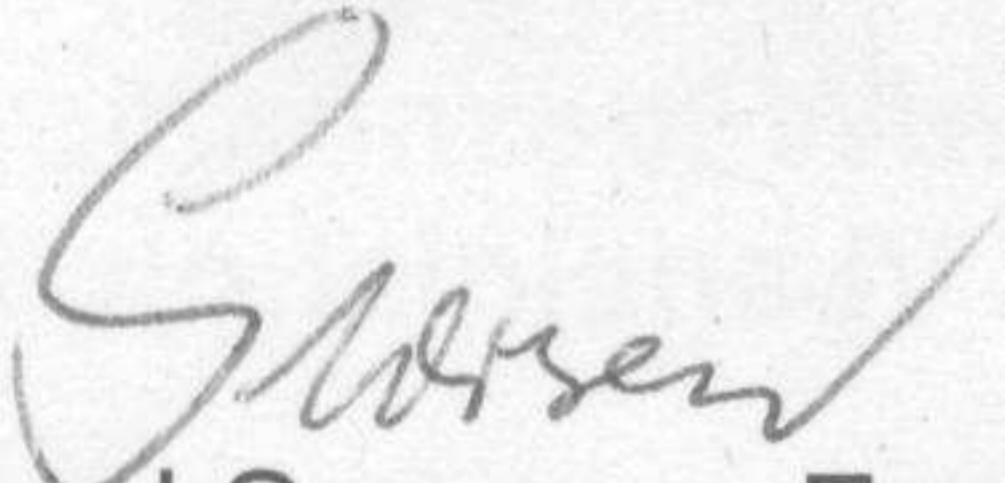
unwirtschaftlich für eine landwirtschaftliche Nutzung erscheinen und somit unmittelbar in Konkurrenz zu den Eignungsflächen für Windkraftanlagen treten.

Zukünftig ist nicht auszuschließen, dass für Flächen in diesen Eignungsflächen für Windkraftanlagen Anträge zur Erst- bzw. Ersatzaufforstung bei mir eingehen. Soweit keine verbindliche Planung für Windkraftanlagen oder entsprechender Felder vorliegen, hätte ich keine Begründung zur verbindlichen Versagung einer Genehmigung. In Verbindung mit den Abstandsvorgaben könnten aber Eignungsflächen vollständig durch Erlangung der Waldeigenschaft zukünftig auch nach verbindlicher Festlegung entfallen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass es sich bei der hiermit abgegebenen Stellungnahme nur um eine Einschätzung nach Karte und Luftbild handelt.

Eine weiter ins Detail gehende Untersuchung ist wegen der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht möglich, für die hier eingereichte vorbereitende Planung aber wohl auch nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß,



Axel Suersen, Forstamtmann